

# RS Vwgh 1990/9/19 89/13/0248

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.1990

## Index

61/01 Familienlastenausgleich

## Norm

FamLAG 1967 §6 Abs5;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 186;

## Rechtssatz

Nach dem klaren Wortlaut des § 6 Abs 5 FamLAG sind ausdrücklich nur jene Kinder von der Familienbeihilfe ausgeschlossen, die sich in Heimerziehung befinden. Da der Gesetzgeber hierbei nicht darauf abgestellt hat, ob der Lebensunterhalt des Kindes, dessen Eltern ihrer Unterhaltungspflicht nicht nachkommen, aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, ist die Unterbringung des Kindes in einer Wohnung auf Kosten der Sozialhilfe einer Heimunterbringung nicht gleichzusetzen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989130248.X01

## Im RIS seit

01.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)